

der Gemeinden verbunden, daß jene Angelegenheiten nicht nur in Verbindung mit diesem politischen Haushalt, also auch von den Verwaltern desselben, ganz füglich besorgt werden können, sondern daß es fast unmöglich ist, sie getrennt von jenen gehörig zu besorgen. Ich wende mich zu der allerdings wichtigen Frage, ob von den Einrichtungen, welche ins Leben treten werden, wenn die Gesetvorlage zum Gesetz erhoben wird, ein Nutzen zu erwarten sein würde. Der Hauptsatz des Entwurfes ist der, und darauf beruht sein ganzer Inhalt, daß der kirchliche Verband durch besondere Vertreter repräsentirt werden soll; durch besondere Vertreter, nicht nur in Fällen von gemischten oder zusammengesetzten Kirchenbezirken, sondern auch in Fällen des einfachen Kirchenbezirks. Wenn das wahr ist, was soeben von mir über die Frage gesagt worden ist, ob eine besondere Kirchenvertretung nothwendig sei, — wenn es wahr ist, daß sie sich als nothwendig nicht darstellt, so erwächst dadurch schon eine sehr starke Vermuthung gegen dieselbe; denn was in Dingen dieser Art nicht nothwendig ist, ist wohl nur in den seltensten Fällen für nützlich zu achten. Es hat aber auch außerdem die Deputation in ihrem Berichte eine nicht geringe Anzahl von Gründen entwickelt, warum sie die Einführung eines Kirchenausschusses nicht nur nicht für nützlich, sondern sogar in mehr als einer Hinsicht für bedenklich halten muß. Diese Gründe liegen der Kammer zur Prüfung vor; ich darf mich daher der Wiederholung derselben überheben. Zwar hat der Herr Staatsminister bemerkt, daß nach dem Entwurfe auch die Vertretung der kirchlichen Interessen mit den politischen eng verbunden bleiben solle. Aber umsomehr glaube ich behaupten zu können, daß es einer besondern Vertretung für selbige nicht bedürfe. Dazu kommt, daß, wenn man den Gesetzentwurf als ein eingeführtes Gesetz betrachtet, fast immer die eigenthümliche Erscheinung hervortreten würde, wo das, was dort als Ausnahme behandelt ist (die Separatstimme), zur Regel wird, das heißt, sich als diejenige Norm darstellt, welche in den allermeisten Fällen beobachtet werden muß. Somit würde die Idee einer Kirchenvertretung in der Mehrzahl der Fälle schon von selbst als aufgehoben erscheinen. Es ist zwar allerdings als Rechtfertigung angeführt worden, daß selbst in der Landgemeindeordnung die Separatstimmen für gewisse Fälle nachgelassen wären. Allerdings ist das geschehen; allein es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob dies die glänzendste Seite der Landgemeindeordnung ist. Es muß natürlich das, was einmal dort gesetzlich festgestellt ist, so lange es nicht durch die gesetzgebende Gewalt abgeändert wird, als Gesetz beachtet werden. Allein die Frage, inwieweit einzelne Theile einer politischen Gemeinde, die besondere Interessen haben, nicht auch eine besondere Vertretung haben sollten, ist eine der allerschwierigsten im Rechte, und bis jetzt meines Wissens noch nirgends gehörig untersucht. Jedoch es ist, wie gesagt, nicht Zeit und Ort, hierauf näher einzugehen. Nur soviel sollte durch das Gesagte dargethan werden, daß die Hinweisung auf die Landgemeindeordnung wohl kaum zur Unterstützung von Maßregeln angesehen werden dürfte, wie sie im Gesetzentwurf angekündigt sind. — Der Herr Minister hat ferner eine Schwierigkeit darin gefunden, daß in dem Berichte

nicht angedeutet worden ist, in welcher Form die gemischten Kirchenbezirke sich berathen sollten. Das hielt die Deputation allerdings für einen Gegenstand, der zu der von ihr zu bearbeitenden Frage nicht gehörte; sie glaubte dies vielmehr der hohen Staatsregierung überlassen zu müssen. Indesß war sie an und für sich nicht zweifelhaft, daß hier eine bestimmte Form gar nicht vorgeschrieben zu sein braucht, sondern daß es in den einzelnen Kirchspielen den einzelnen Theilhabern gänzlich überlassen bleiben kann, wie sie sich mit den Andern vernehmen wollen. Wird doch auch nicht verlangt, daß, wenn Mehre ein Grundstück gemeinsam besitzen, eine Form vorgeschrieben werde, in welcher sie sich mit einander über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, das Grundstück betreffend, berathen! Nächstdem ist dem Deputationsberichte die Ausstellung gemacht worden, daß in dem Punkte sub d nicht angegeben sei, nach welchem Principe die höheren Behörden bei vorhandener Verschiedenheit der Stimmen unter den Mitgliedern des Verbandes entscheiden sollen, namentlich wenn es in Frage steht, auf welche Weise Etwas geschehen soll? Allein ich glaube, ein Vorschlag, der sich hierauf bezöge, würde als etwas dem Berichte völlig Fremdes anzusehen gewesen sein. Das wäre ein Vorschlag gewesen, der sich auf das Materielle bezöge, während hier nur von der formellen Vertretung die Rede ist. Der Herr Staatsminister hat ein Beispiel angeführt, das allerdings nicht selten vorkommen mag, den Fall, wo man darüber einig ist, daß eine Kirche gebaut werden soll, wo aber die Meinungen darüber verschieden sind, wie sie zu bauen sei. In diesem Falle wird allerdings von höheren Behörden nach Rücksichten auf Zweckmäßigkeit, verbunden mit möglichster Wohlfeilheit, entschieden werden müssen, und dies ist in allen ähnlichen Verwaltungsangelegenheiten der Fall. Ich muß aber hierbei darauf aufmerksam machen, daß durch eine Einrichtung, wie der Kirchenausschuß ist, die Entscheidung jener Frage wenigstens nicht erleichtert werden wird; dies, glaube ich, wird sofort erhellen, wenn man sich den Fall einen Augenblick deutlich vergegenwärtigt. Wir wollen annehmen, daß in einer Stadt, die achtzehn Stadtverordnete stellt, fünf und zwanzig einzelne exremte Grundstücke sind, die zu keinem Gemeindeverband oder Dorfgemeinde gehören. Jetzt entsteht die Frage, in welcher Maße die gemeinsame Kirche wieder aufgebaut werden soll? Die Stadt ist für einen gewissen Bauplan entschieden; die einzelnen Grundstücksbesitzer sind anderer Meinung; sie wollen die Kirche in einer andern Maße bauen. Kann hier durch Stimmenmehrheit entschieden werden, wie die Kirche gebaut werden soll? Gewiß nicht! Denn außerdem würde der Fall eintreten, daß der Wille von vielleicht 6000 Menschen, repräsentirt durch achtzehn Stadtverordneten, überstimmt würde von 200 Menschen, repräsentirt von fünf und zwanzig Besitzern einzelner Grundstücke. Es wird also hier immer auf die von dem Ministerio in der Gesetvorlage selbst beantragte Separatstimme, mithin auf Ertheilung der als schwierig bezeichneten Entscheidung hinauskommen, und diese würde nach der Lage der Sache mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu geben sein. So glaube ich, daß im Wesentlichen allen vom Herrn Staatsminister gegen das De-